



Schieß- und Sport - Gemeinschaft Weißenthurm e.V. 1969

Satzung der SSG - Weißenthurm e.V. 1969

§ 1 Name und Sitz

Der am 1.4.1969 in Kettig - Weißenthurm gegründete Sport und Schützenverein führt den Namen, Schieß - und Sport - Gemeinschaft Weißenthurm e.V." 1969. Die offizielle Abkürzung lautet „SSG Weißenthurm“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenthurm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Registerblatt VR 10772 eingetragen.

Die SSG Weißenthurm ist dem nach §15 WaffG anerkannten schießsportlichen Dachverband 'Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.' (DSU) mit Sitz in Weißenthurm angeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

Die SSG bezweckt die Förderung des Breiten und Schießsportes (insbesondere Großkaliber). Die SSG ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52 AO). Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Seine Ziele werden erreicht durch:

- Pflege des Schießsportes (insbesondere Großkaliber) und des Vereinslebens,
- Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Pokalschießen,
- das vereinsmäßige Schießen erfolgt nach den Regeln des Dachverbandes DSU,
- Heranführung der Jugend an den Schießsport,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außer für satzungsgemäße Zwecke. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. (z.B. Übernahme einer Startgebühr für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft der DSU, Finanzierung des Sommerfestes der SSG Weißenthurm e.V.)

§ 3 Geschäfts -/ Sportjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Sportjahr ist der Zeitraum vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede nicht vorbestrafte natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Dieses umfasst den Aufnahmeantrag mit Lichtbild, ein aktuelles Führungszeugnis (Privatführungszeugnis), die unterzeichnete Datenschutzerklärung der SSG Weißenthurm e.V. und

die, in einem verschlossenen Umschlag an den Kassierer der SSG adressierten Kontoangaben für den Einzug der Jahresbeitrag per SEPA-Mandat).

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das aufgenommene Mitglied hat entsprechend den gültigen Sätzen eine Aufnahmegebühr als verlorene Einlage an die Vereinskasse zu entrichten und die anfallenden Monatsbeiträge bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes. Lässt sich keine Stimmenmehrheit erreichen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mit der Aufnahme in die SSG Weißenthurm e.V. wird das neue Mitglied an den Dachverband DSU gemeldet und damit zugleich mittelbares Mitglied der DSU.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Vom Zeitpunkt der persönlichen, vollständigen Einreichung des Aufnahmeantrags gilt eine dreimonatige Probezeit. Das Ziel der Probezeit ist es, den Anwärter näher kennenzulernen und in das Vereinsleben zu integrieren.

In der Probezeit wird die Zahlung der verlorenen Einlage bis zur Aufnahme durch den Vorstand gestundet. Während der Probezeit wird der Anwärter von der Zahlung des anteiligen Jahresbeitrages befreit, er ist seiner Stellung nach Gastschütze. In der Probezeit ist der Anwärter kein Vollmitglied, er kann bei der Mitgliederversammlung weder gewählt werden, noch ist er stimmberechtigt. In der Probezeit ist es dem Anwärter nicht erlaubt an schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins oder des Dachverbandes teilzunehmen. Die Probezeit nimmt keine Auswirkung auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Wartezeit zum Erwerb eigener Sportgeräte.

Aufgrund begrenzter Kapazitäten, d.h. der zur Verfügung stehenden Schießzeiten sowie der räumlichen Gegebenheiten des Schießstandes der DSU wird eine Obergrenze für die Anzahl der Vereinsmitglieder festgelegt. Nach Überschreiten dieser Grenze tritt ein Aufnahmestopp für neue Mitglieder in Kraft. Interessierte Sportschützen können sich in eine Warte- / Anwärterliste aufnehmen lassen. Bei Unterschreiten der gültigen Obergrenze informiert der Vorstand die Interessenten für eine Aufnahme unter Berücksichtigung des Aufnahmezeitpunktes in die Warteliste.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SSG zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele (§ 2) mitzuwirken und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben bis zum 31.01. des Kalenderjahres den Jahres - Mitgliedsbeitrag durch Bank - Überweisung auf das Konto der SSG Weißenthurm e.V. zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für Jugendliche gilt ein reduzierter Beitragssatz, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2019 erfolgt die unbare Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags durch Bank - Einzugsverfahren (SEPA-Mandat) jeweils zum 01. Februar des Kalenderjahres. Da es sich bei der Zahlung des Jahresbeitrags um eine sog. Bringschuld handelt, haben Mitglieder geänderte Bankverbindungen dem Kassierer eigenständig und zeitgerecht mitzuteilen.

Für den Fall eines Zahlungsausfalls oder der Rückbuchung eines SEPA - Einzugs des Jahresmitgliedsbeitrags werden die, durch das Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Sollte die Zahlung des Jahresbeitrags, auch nach in 14-tägigem Abstand erfolgten zweimaligen, schriftlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung, ausbleiben, wird eine Aufwandspauschale für Bank-, Mahnungs- und Bearbeitungsgebühren Höhe des halben Jahresbeitrages erhoben.

Bei anhaltender Zahlungsverweigerung ist durch den Vorstand nach § 6 der Satzung zum 30. März des jeweiligen Kalenderjahres ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

Nach erfolgtem Ausschluss sind die Daten und die Ausschlussgründe dem Dachverband DSU mitzuteilen und - falls das ausgeschlossene Mitglied eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt - auch der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) des jeweiligen (letzten) Wohnsitzes.

Für Mitglieder, deren Beginn der Mitgliedschaft nicht zum Anfang des Geschäftsjahres erfolgt, werden die anteiligen Mitgliedsbeiträge zum 1. Tag des Kalendermonates der Aufnahme berechnet.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der SSG.

Jedes Vollmitglied hat das Recht, an allen schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins und des Dachverbandes DSU teilzunehmen.

Ebenso kann es die genehmigte Schießstätte des Vereins zu Trainings- und Erprobungszwecken nutzen und hat das Anrecht, die vereinseigenen Sportgeräte zu nutzen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der SSG. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Vereinsmitglieder, die nach fristgerechter Kündigung aus dem Verein austreten, werden zum Ende des Kalenderjahres an die DSU und die zuständige Behörde gemeldet.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, u.a. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung / Mahnung,
- wegen grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- wegen wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die Ordnungen, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln des Dachverbandes DSU,
- wegen eines Verhaltens, welches den Interessen und dem Ansehen der SSG Weißenthurm e.V. erheblichen Schaden zufügt,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.

Bei Stimmengleichheit des Vorstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Ein Mitglied wird ohne Anhörung ausgeschlossen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, die zum Eintrag ins Vorstrafenregister führt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- Vereinstrainer
- Schiessleiter in ihrer Tätigkeit als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ und entscheidendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), zu der 30 Tage vorher einzuladen ist, findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar mittels einfachem Brief oder per elektronischer Benachrichtigung (Email), für den an diesem Verfahren teilnehmenden Mitgliederkreis und durch Aushang im Büro der SSG Weißenthurm e.V. im Schiessleistungszentrums Weißenthurm.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig - ohne Berücksichtigung der Gesamtanzahl der Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage schriftlich vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht wurden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Sie müssen in der Einladung spezifiziert angegeben werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter gemeinsam jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird auf Kosten des Vereins versichert. Die Versicherung soll Schäden abdecken, die von den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihres Vorstandsamtes verursacht werden (Haftpflichtversicherung). Hierdurch nicht abgedeckt sind vorsätzliche Handlungen. Der Vorstand schließt für den Verein eine Rechtsschutzversicherung ab.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes,
- die Führung des Vereines im Sinne dieser Satzung
- die Bewilligung von erforderlichen Ausgaben,
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zum Erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- bis zu 7. Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Er soll eine größere Transparenz gewährleisten und bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitwirken. Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10a Vereinstrainer

Aufgabe der Vereinstrainer der DSU in den angeschlossenen Schießsportvereinen ist es, den Mitgliedern die Sportordnung (SpO) sowie die darin enthaltenen Disziplinen näher zu bringen, und deren einheitliche und konsequente Umsetzung im Trainings- und Wettkampfschiessbetrieb der angeschlossenen SSGs gewährleisten. Zu diesem Zweck sind die bestellten Schiessleiter in der SSG regelmäßig, ggf. auch anlassbezogen durch den Vereinstrainer über Änderungen zur SpO der DSU zu unterrichten und hinsichtlich deren einheitlicher Umsetzung innerhalb der SSG anzuhalten.

§ 10b Schiessleiter als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

Der Vorstand der SSG Weißenthurm bestellt aufsichtführende Personen gem. § 10 AWaffV als verantwortliche Leiter des Schießtrainings und bei Wettkämpfen (Schiessleiter) der SSG.

In ihrer Tätigkeit als aufsichtführende Person sind die Schiessleiter für die Einhaltung der Sicherheit und der Umsetzung der Bestimmungen der Sportordnung der DSU verantwortlich. Den daraus begründeten Anweisungen der Schiessleiter ist Folge zu leisten.

Die Bestellung der Schiessleiter der SSG erfolgt in schriftlicher Form. Sie ist listenmäßig zu registrieren und an die DSU zu melden. Ein Aushang der aktuellen Schiessleiterliste erfolgt im Büro der SSG. Vor Bestellung zum Schiessleiter in der SSG Weißenthurm ist ein Nachweis (Urkunde) über die Ausbildung vorzulegen.

Die Qualifizierung zum Schiessleiter erfolgt grundsätzlich durch Lehrgänge bei der DSU. Eine bei anderen anerkannten schießsportlichen Verbänden erworbene Qualifizierung wird generell anerkannt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der vom Vorstand bestellten Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter / Leiter der Vorstandssitzung bzw. Ausschüsse zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen des 1. Vorsitzenden bzw. der beiden Vertreter sind zulässig. Zur Erhaltung der

Kontrollfunktion sind die Funktionen der beiden Kassenprüfer nach vier Jahren personell neu zu wählen.

Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden; als Jugendvertreter Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

§ 13 Maßnahmen bei Fehlverhalten und Verstößen

Gegen Mitglieder, die schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen die jeweils gültigen Bestimmungen des WaffG und der AWaffV, die verbindlichen Satzungen, die Sportordnung der DSU oder gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. der verantwortlichen Schiessleiter der SSG verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ggf. im Rahmen einer nachfolgenden Abmahnung folgende Maßnahmen bzw. Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 dieser Satzung.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich zuzustellen. Gegen eine verhängte Maßregelung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht auf Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 14 Vereinswaffen

Die Vereinswaffen und ihre Nutzung unterliegen nach den Regelungen und Maßgaben des WaffG und der AWaffV der Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Schießleiter.

§ 15 Gründungs- und Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr von den zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Neben dem Kassierer ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden erforderlich. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung sollte ein zeitnaher Ausweichtermin für die Kassenprüfung gewählt werden. Sollte dies unter vorliegenden besonderen Gegebenheiten im Falle eines Kassenprüfers nicht möglich sein, erfolgt die Wahrung des vier-Augenprinzips bei der Kassenprüfung durch den Ersatzkassenprüfer. Wurde letzterer nicht durch eine Mitgliederversammlung gewählt, kann dieser bei Ausfall eines amtierenden Kassenprüfers durch den Vorstand eingesetzt werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzu-laden ist. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
- von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den schießsportlichen Dachverband, dem der Verein angehört, mit Zweckbestimmung, dieses Vermögen zu verwalten und bei einer eventuellen Neugründung dem neuen Verein wieder zur Verfügung zu stellen. Der Ertrag aus dem Vermögen fällt dem Dachverband zu. Gründet sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein, so fällt das gesamte Vermögen dem jeweiligen Dachverband zu.

§ 18 Sozialklausel

Sollte ein Vereinsmitglied, welches mindestens 3 Jahre dem Verein angehört in eine finanzielle Notlage geraten, die es ihm vorübergehend nicht ermöglicht, den Jahresbeitrag zu entrichten, so kann im jeweiligen Ausnahmefall durch Beschluss des Vorstandes über folgende Maßnahmen entschieden werden:

- Zahlung des Jahresbeitrages in Raten,
- Stundung des Jahresbeitrages,
- Erlass des Jahresbeitrages.

§ 19 Anerkennung der Satzung

Mit dem Eintritt in den Verein SSG Weißenthurm e.V. erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Satzung der Deutschen Schießsportunion e.V. (DSU) sowie die Sportordnung der DSU an.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die **Schiess- und Sport - Gemeinschaft (SSG) Weißenthurm e.V. 1969** erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Sportbetriebs.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung ,
 - Telefonnummern (Festnetz / mobil),
 - Email - Adresse sowie Funktion(en) und Aufgabe(n) in der SSG.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der SSG Weißenthurm e.V. erfolgt ausschließlich durch Angehörige des Vorstandes der SSG auf den für die Mitgliederverwaltung und der Bearbeitung von Vereinsangelegenheiten zur Verfügung gestellten IT- Ausstattungen. Angehörige des Vorstands, welche vereinseigene und zur Bearbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen IT - Ausstattungen übergeben bekommen und nutzen, verpflichten sich, diese ausschließlich für Zwecke der SSG Weißenthurm e.V. zu betreiben.
 3. Alle Angehörigen des Vorstands, sind gem. Paragraph 5 des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses zu verpflichten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im nachfolgend definierten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
5. Als ein dem Bundesfachverband für Sportschiessen, Deutsche Schießsport Union e.V. 1984 (DSU) angeschlossener Verein, übermittelt die SSG Weißenthurm e.V. personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die DSU, soweit dies im Rahmen ihrer Zwecke und Aufgaben erforderlich ist, insbesondere um die über den Fachverband DSU abgeschlossene erforderliche Haftpflichtversicherung für die Mitglieder sowie den Sportbetrieb und die Teilnahme seiner Mitglieder daran sicherzustellen.
6. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht die SSG Weißenthurm e.V. personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder auf ihrer Internet - Präsentation (Homepage) und übermittelt solche Daten und Fotos ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Teamjahrgang.
7. Im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen (etwa wegen Geburtstagen oder langjähriger Mitgliedschaft) veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
8. Soweit Einwilligungen der Mitglieder mit der Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese auch mündlich, per E-Mail oder Telefax erteilt werden.
9. Ausschließlich Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit eine vereinseigene IT-Ausstattung zugewiesen bekommen haben, erhalten Mitgliederlisten in Form einer elektronischen Datei verfügbar gemacht (über passwortgeschützte und personalisierte USB-Datenspeicher).
Vorstandsangehörige ohne vereinseigene IT – Ausstattung erhalten quartalsweise eine rückgabepflichtige Mitgliederauflistung in Papierform mit den benötigten Dateninhalten. Sie sind bezüglich ihrer Schutzbedürftigkeit zu kennzeichnen (z.B. PersDat – Schutzbereich 2) und vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.
Sofern sonstige Funktionsträger oder Vereinsmitglieder aufgrund deren Funktion oder einer besonderen Aufgabenstellung im Verein die Verfügbarkeit von Mitgliederdaten benötigen, erhalten diese auf Antrag an den Vorstand eine Auflistung der benötigten Angaben in Listenform als (Papier-) Dokument nach Abgabe einer schriftlichen Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Die Listen sind Rückgabepflichtig und nach dem erfüllten Zweck gem. den Vorgaben der DIN-Norm 66399 (hier: Sicherheitsstufe P4 mit Partikelmaß von max. 6 mm x 25 mm ≤ 160 mm²) zu vernichten.
Macht ein Mitglied gegenüber dem Vorstand glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Auflistung unter den zuvor genannten Auflagen zur Verfügung gestellt.
10. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
11. Den Organmitgliedern der SSG Weißenthurm e.V. sowie allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die SSG handelnden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Unbefugten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SSG Weißenthurm e.V. hinaus.

12. Die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen erfolgt durch verbindliche Nutzungsbestimmungen und -beschränkungen sowie ergänzende Verfahrensvorgaben. Einzelheiten regelt das **IT- Betriebs- und Sicherheitskonzept der SSG Weißenthurm** sowie das **Protokoll für die Übergabe der IT- Ausstattungen an die Vorstandsmitglieder**.

Die vorstehende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. März 2018 beschlossen und am 26.06.2019 in das Vereinsregister am Amtsgericht Koblenz eingetragen.